Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 65 (1990)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Dossier

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gemeinhützigent/Volmungsbeur

### Reglement für den Solidaritätsfonds des SVW

1. Zweckbestimmung

Art. 1 Trägerschaft

Art. 2 Aufgabe

Art. 3 Herkunft der Mittel

2. Verwendung der Mittel, Verfahren, Auskunftspflicht

Art. 4 Behandlung der Gesuche

Art. 5 Sanierungshilfe

Art. 6 Auskunftspflicht

3. Leitung, Verwaltung, Kontrolle

Art. 7 Zentralvorstand

Art. 8 Verwaltung

Art. 9 Aufsicht

Art. 10 Kontrollstelle

4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung

Art. 12 Inkrafttreten

# 1. Zweckbestimmung

Art. 1 Trägerschaft

Der Schweiz. Verband für Wohnungswesen SVW (nachstehend Verband genannt) führt einen Solidaritätsfonds zur Förderung und Verbilligung des gemeinnützigen, insbesondere genossenschaftlichen Wohnungsbaus sowie zur Mithilfe bei der finanziellen Sanierung notleidender gemeinnütziger Wohnbauträger.

Art. 2 Aufgabe

Aus dem Solidaritätsfonds werden an Genossenschaften sowie andere gemeinnützige Bauträger, die dem Verband angeschlossen sind, zinsgünstige oder zinslose Darlehen gewährt.

Art. 3 Herkunft der Mittel

Der Solidaritätsfonds wird durch zweckbestimmte Zuwendungen (Schenkungen) geäufnet. Es werden ihm ferner die jährlichen Überschüsse aus der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

# 2. Verwendung der Mittel, Verfahren, Auskunftspflicht

Art. 4 Behandlung der Gesuche Darlehensgesuche sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Das Verfahren für die Einreichung, Prüfung und Beratung der Gesuche richtet sich nach dem «Reglement über den Fonds de Roulement» des Verbandes. Der Antrag, ein Darlehen aus dem Soli-

Der Antrag, ein Darlehen aus dem Solidaritätsfonds auszurichten, kann vom Büro des Zentralvorstandes, einer Fondskommission oder von der Geschäftsstelle gestellt werden.

Art. 5 Sanierungshilfe

Höchstens ein Viertel des jeweiligen Fondsvermögens darf für Darlehen zur Sanierungshilfe an Genossenschaften verwendet werden, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Art. 6 Auskunftspflicht

Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, dem Verband jährlich unaufgefordert die Erfolgsrechnung und Bilanz sowie den Jahresbericht zuzustellen. Sie haben dem Verband sämtliche von ihm verlangten Angaben über das geförderte Vorhaben zu liefern. Über wesentliche Verzögerungen oder Projektänderungen ist der Verband ungesäumt zu orientieren.

Der Verband kann die Darlehensnehmer verpflichten, ihm zu statistischen Zwekken Angaben im Zusammenhang mit der Verwendung der Darlehen zu liefern.

### 3. Leitung, Verwaltung, Kontrolle

Art. 7 Zentralvorstand

Der Entscheid über Gesuche für Darlehen aus dem Solidaritätsfonds obliegt dem Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand legt insbesondere den Darlehensbetrag, die Laufzeit, die Rückzahlungsbedingungen, die Sicherstellung sowie den Zinssatz fest.

Der Zinssatz ist in der Regel tiefer anzusetzen als jener der Zürcher Kantonalbank für bestehende erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften. Er darf diesen keinesfalls übersteigen. In Härtefällen kann der Zentralvorstand auf eine Verzinsung der Darlehen ganz oder teilweise verzichten.

Der Zentralvorstand verabschiedet die Erfolgs- und Vermögensrechnung des Solidaritätsfonds zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 8 Verwaltung Der Solidaritätsfonds wird von der Geschäftsstelle des Verbandes verwaltet und innerhalb der Verbandsrechnung separat ausgewiesen.

Die Geschäftsstelle

 a) sorgt insbesondere dafür, dass rechtsgültig unterzeichnete Darlehensverträge vorhanden sind,

 b) überwacht den Eingang der Sicherheiten, welche die Darlehensempfänger nach dem Vertrag zu leisten haben,

c) bewahrt die Wertschriften, Grundpfandtitel und Garantieerklärungen auf.

 d) erstellt die Zins- und Abzahlungsrechnungen für die Darlehensempfänger und überwacht den Eingang der Zahlungen,

e) besorgt den Abrechnungs- und Zah-

lungsverkehr,

f) erstattet dem Zentralvorstand und den Verbandsmitgliedern einen schriftlichen Jahresbericht.

Art. 9 Aufsicht

Der Quästor des Zentralvorstandes beaufsichtigt in dessen Auftrag das Rechnungswesen und die Verwaltung des Solidaritätsfonds sowie die Anlage der nicht sofort für Darlehen beanspruchten Mittel.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Rechnung des Solidaritätsfonds wird durch die Kontrollstelle des Verbandes geprüft.

# 4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung

Über die Auflösung des Fonds entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

Bei einer Auflösung des Solidaritätsfonds fällt das Vermögen dem Verband zu, der es in geeigneter Weise für den gemeinnützigen Wohnungsbau einzusetzen hat.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 30. November 1989 genehmigt worden. Es tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 7. Mai 1977.